



Staatsanwaltschaft Aachen, Postfach 10 17 16, 52017 Aachen

Datum: 20.02.2024  
Seite 1 von 3

Rechtsanwalt  
Dr. Ingve Björn Stjerna  
Graf-Adolf-Platz 15  
40213 Düsseldorf

Aktenzeichen:  
**1 Js 157/24**  
(bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl: 0241 9425 - 

Ihre Strafanzeige vom 31.01.2024 gegen den Landrat des Kreises Düren Herrn Wolfgang Spelthahn sowie gegen Unbekannt wegen Störung der Totenruhe pp. bzgl. der „Gedenkveranstaltung“ zum Volkstrauertag durch den Kreis Düren und den Kreisverband Düren des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. am 17.11.2023 auf dem Soldatenfriedhof in Vossenack

Ihr Zeichen: 240131.StA.IBS

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Stjerna,

aufgrund Ihrer o.g. Strafanzeige habe ich Ihr Anzeigevorbringen auf *strafrechtlich* relevante Sachverhalte überprüft.

Danach sehe ich mich jedoch zu einem *strafrechtlichen* Einschreiten und der Aufnahme entsprechender Ermittlungen außerstande. Denn nach § 152 Abs. 2 StPO ist für ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft erforderlich, dass zureichend tatsächliche Anhaltspunkte für *verfolgbar* Straftaten bestehen. Die Staatsanwaltschaft ist weder berufen noch befugt, einen bekannt gewordenen Sachverhalt einer *allgemeinen Rechtmäßigkeitskontrolle* zu unterziehen.

Derartige Anhaltspunkte für *strafbare* Handlungen des Landrates Herrn Wolfgang Spelthahn oder auch weiterer, bislang nicht ermittelter Personen bestehen im vorliegenden Fall jedoch bereits nach Ihrem Anzeigevorbringen nicht.

Haus- und Lieferanschrift:  
- Justizzentrum -  
Adalbertsteinweg 92  
52070 Aachen  
Telefon 0241 9425 - 0  
Telefax 0241 9425 - 81157  
www.sta-aachen.nrw.de

Sprechzeiten: Mo - Fr 08:30 -  
12:00, Mo - Do 14:00 - 15:00  
und Fr 14:00 - 14:30 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: u.a.  
ASEAG-Linien 12, 23, 55; Halt:  
Josefskirche / Justizzentrum



Unter Berücksichtigung Ihres Vorbringens sowie Inaugenscheinnahme des angegebenen Youtube-Videos liegen die Tatbestandsvoraussetzungen einer Störung der Totenruhe i.S.d. § 168 Abs. 2 StGB nicht vor.

Datum: 20.02.2024  
Seite 2 von 3

Denn ein Verüben beschimpfenden Unfugs i.S.d. § 168 Abs. 2 ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Insbesondere ist Unfug nicht schon jede Pietätsverletzung. Der vorausgesetzte beschimpfende Unfug ist vielmehr eine *grob ungehörige, rohe Gesinnung zeigende Handlung*, die sich nicht unmittelbar gegen den Ort selbst zu richten braucht, in der aber die *Missachtung gegenüber seinem herausgehobenen Charakter zum Ausdruck* gebracht werden muss, zum Beispiel durch sexuelle Handlungen, Anschmieren von Hakenkreuzen oder Absingen pornografischer Lieder.

Hiervon kann jedoch im vorliegenden Fall – vor allem nach Inaugenscheinnahme des in Bezug genommenen Videos – gerade nicht die Rede sein.

Insoweit sei bemerkt, dass es für die *strafrechtliche* Bewertung zudem *unerheblich* ist, ob ggf. im Rahmen der Veranstaltung gegen die Friedhofsordnung für die Kriegsgräberstätten Hürtgen und Vossenack vom 13.09.2022 verstoßen worden ist, da derartige Verstöße jedenfalls nicht *strafbewehrt* sind.

Auch eine Rechtsbeugung scheidet in diesem Zusammenhang aus. Zum einen setzt dieser Straftatbestand nach der Rechtsprechung voraus, dass ein Amtsträger nur dann Täter i.S.d. § 339 StGB sein kann, wenn seine Tätigkeit im Hinblick auf seinen Aufgabenbereich und seine Stellung mit der *eines Richters vergleichbar* ist, was bei dem von Ihnen benannten Beschuldigten Herrn Spelthahn oder anderen Verantwortlichen bereits problematisch erscheint.

Darüber hinaus genügt für eine Straftat gemäß § 339 StGB nicht bereits jede unrichtige und auch nicht jede unvertretbare Entscheidung. Für ein Beugen des Rechts ist es vielmehr insbesondere erforderlich, dass sich der Täter *bewusst* und in *schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz* entfernt. Hierfür fehlen im vorliegenden Fall jedoch – auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände – ausreichend konkrete Anhaltspunkte.

Bloße Verstöße gegen die Friedhofsverordnung genügen hierfür nicht - und auch nicht ein rechtswidriges Handeln. Denn die *Rechtmäßigkeit* von Verwaltungshandeln zu überprüfen, ist insoweit nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft.

Auch die Tatbestandsvoraussetzungen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gemäß § 189 StGB sind nach Inaugenschein-



nahme des Youtube-Videos nicht erfüllt, da im vorliegenden Fall ein Verunglimpfen – eine *grobe und schwerwiegende Herabsetzung* des Andenkens Verstorbener – nicht ersichtlich ist, unabhängig davon, ob die Strafverfolgungsvoraussetzungen des § 194 Abs. 2 StGB erfüllt sind.

Datum: 20.02.2024  
Seite 3 von 3

Da auch im Übrigen ausreichend konkrete Anhaltspunkte für *strafbare* Handlungen nicht vorliegen, – weder des angezeigten Landrats Herrn Spelthahn noch anderer Verantwortlicher oder Mitwirkende dieser Veranstaltung – kam die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

Das Verfahren war vielmehr mangels sogenannten Anfangsverdachts gemäß § 170 Abs. 2 i.V.m. § 152 Abs. 2 StPO einzustellen.

Hochachtungsvoll

(Lüthje)

Oberstaatsanwältin